## RECHTSAKTE VON ORGANEN, DIE DURCH INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE GESCHAFFEN WURDEN

## BESCHLUSS Nr. 2/2008 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG/DÄNEMARK-FÄRÖER

#### vom 20. November 2008

zur Änderung der Tabellen I und II im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits

(2008/957/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits (¹) (nachstehend "Abkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 34 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen sind die Zölle und anderen Bedingungen festgelegt, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Fischen und Fischereierzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus den Färöern gelten.
- (2) Mit diesem Anhang hat die Gemeinschaft für eine Reihe von Fischereierzeugnissen von den Färöer-Inseln Zollzugeständnisse gemacht.

- (3) Die Behörden der Färöer haben beantragt, gesalzenen und getrockneten Köhler (*Pollachius virens*), gemeine Wellhornschnecken (*Buccinum undatum*) und Krabben (*Geryon affinis*) in die Liste der Fischereierzeugnisse in Tabelle 1 im Anhang des Protokolls Nr. 1 aufzunehmen, die zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.
- (4) Es ist vertretbar, die genannten Fischereierzeugnisse in diese Tabelle aufzunehmen. Für sie sollte jedoch ein Zollkontingent festgelegt werden, das in Tabelle II des Anhangs zum Protokoll Nr. 1 aufzunehmen ist —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

In Tabelle I im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen werden folgende Zeilen eingefügt:

"0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar		
	- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert		
0305 59	andere:		
0305 59 80	andere:		
ex 0305 59 80	Köhler (Pollachius virens)	0	Zollkontin- gent Nr. 5
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:		
	- gefroren:		
0306 14	Krabben:		
0306 14 90	andere:		
ex 0306 14 90	Krabben der Art Geryon affinis	0	Zollkontin- gent Nr. 6

<sup>(1)</sup> ABl. L 53 vom 22.2.1997, S. 2.

0307	Weichtiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		
	- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		
0307 91 00	lebend, frisch oder gekühlt:		
ex 0307 91 00	gemeine Wellhornschnecke (Buccinum undatum)	0	Zollkontin- gent Nr. 7
0307 99	andere:		
	gefroren:		
0307 99 18	andere:		
ex 0307 99 18	gemeine Wellhornschnecke (Buccinum undatum)	0	Zollkontin- gent Nr. 7
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
1605 90	- andere		
	Weichtiere:		
1605 90 30	andere:		
ex 1605 90 30	gemeine Wellhornschnecke (Buccinum undatum)	0	Zollkontin- gent Nr. 7"

 $\label{eq:Artikel 2} Artikel \ 2$  In Tabelle II im Anhang des Protokolls Nr. 1 zum Abkommen werden folgende Zeilen eingefügt:

"0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar:		
	- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:		
0305 59	andere:		
0305 59 80	andere:		
ex 0305 59 80	Köhler (Pollachius virens)	0	Zollkontin- gent Nr. 5 (¹) 750
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar:		
	- gefroren:		
0306 14	Krabben:		
0306 14 90	andere:		
ex 0306 14 90	Krabben der Art Geryon affinis	0	Zollkontin- gent Nr. 6 (¹) 750
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		
	- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:		

0307 91 00	lebend, frisch oder gekühlt:		
ex 0307 91 00	gemeine Wellhornschnecke (Buccinum undatum)	0	Zollkontin- gent Nr. 7 (1)
			1 200
0307 99	andere:		
	gefroren:		
0307 99 18	andere:		
ex 0307 99 18	gemeine Wellhornschnecke (Buccinum undatum)	0	Zollkontingent Nr. 7 (1) 1 200
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:		
1605 90	- andere		
	Weichtiere:		
1605 90 30	andere:		
ex 1605 90 30	gemeine Wellhornschnecke (Buccinum undatum)	0	Zollkontingent Nr. 7 (1) 1 200

<sup>(</sup>¹) Für das Jahr 2008 werden die Zollkontingente anteilmäßig entsprechend dem Grundvolumen für den vor Beginn der Anwendung der Zollkontingente bereits verstrichenen Zeitraum berechnet."

# Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. September 2008.

Geschehen zu Tórshavn am 5. November 2008.

Im Namen des Gemischten Ausschusses Der Vorsitzende Herluf SIGVALDSSON